

Anm. Prof. Dr. Thomas Bode: Der folgende Text wurde wie vorgelegt durch den Senat beschlossen. Es handelt sich also nicht um einen Entwurf, sondern um die geltende Beschlusslage.

Konsolidierungsvorschlag zur Online-Lehre im Fachbereich AV/R

V01, 22.09.2023

Inhalt des Dokuments

Das Dokument unternimmt den Versuch einer Konsolidierung der Beschlusslage zur Onlinelehre beginnend mit der 193. Sitzung des Senats am 14.06.2022. Die Beschlusslage bildet sich aus der

- 193. Sitzung am 14.06.2022 unter TOP Ö5 „Möglichkeiten des digitalen Lehren und Lernens im Fachbereich AV/R“ und der
- 197. Sitzung am 13.06.2023 unter TOP Ö5 „Bericht aus dem Fachbereich AV/R“.

Die Onlinelehre wurde ferner in den Sitzungen

- 194. Sitzung am 18.10.2022 unter TOP Ö12 „Verschiedenes“ und
- 195. Sitzung am 06.12.2022 unter TOP Ö9 „Verschiedenes“

ohne Beschluss diskutiert.

Ein Änderungs- bzw. Erweiterungsvorschlag zur aktuellen Beschlusslage wurde vom Autor in **roter Farbe** hinzugefügt. Alle weiteren Aussagen (in schwarzer Farbe) ergeben sich aus den aktuellen Beschlüssen, die gruppiert und zusammengefasst wurden.

Konsolidierungsvorschlag

Folgende Rahmenbedingungen gelten im Fachbereich AV/R:

1. Grundsätzlich bleibt das Model der Onlinewochen bestehen: Im weiteren Studienverlauf werden in Form eines Blockmodells Zeiträume fest eingeplant, in denen Lehrende fakultativ ihre Lehre digital und synchron durchführen können. Diese Zeiträume werden vor Beginn des jeweiligen Studienjahrs von den Lehrenden, Studierenden und der Abteilungsverwaltung gemeinsam festgelegt. Während der Herbstferien und wenn möglich auch in den Osterferien wird eine Onlinewoche abgehalten.
2. In den Studienabschnitten 1 und 3 findet im September kein Online-Unterricht statt. In den Studienabschnitten 2 und 4 wird in der ersten Woche Präsenzunterricht abgehalten. Die Onlinelehre in S2 und S4 wird synchronisiert. Der letzte Durchlauf der Onlinelehre findet ggf. nur im S2 statt. Der Unterricht beginnt mit einer Präsenzveranstaltung.
3. Vor Klausuren soll keine Onlinewoche durchgeführt werden. Für die Tage der Klausurläufe werden zusätzliche Onlinetage nach Bedarf und Studienort organisiert.
4. Seminare und Wahlpflichtkurse sind abhängig von der Entscheidung des jeweiligen Lehrenden online oder in Präsenz durchzuführen. Sollten Seminare oder Wahlpflichtmodule online an Tagen stattfinden, an denen die Studierenden auch an der Präsenzlehre an der Hochschule teilnehmen, muss ihnen durch einen entsprechend langen zeitlichen Abstand der Lehrveranstaltungen ausreichend Zeit für einen Ortswechsel gegeben werden.
5. Verlegungen von Präsenz- auf Onlineunterricht sind nicht auf 20% der Gesamtstunden begrenzt. Die sog. "20%-Regel" betrifft die geplanten Onlinewochen je Studienabschnitt und nur mittelbar Lehrende individuell. **Verlegungen aus und in die Onlinelehre sind grundsätzlich**

nur durch die auch in den Präsenzwochen vorgegebene maximale Wochenbelastung der Studierenden begrenzt, auch wenn es dadurch zu Überschreitungen der 20%-Regel kommen sollte.

6. Der Anteil digitaler Lehr- und Lernformate kann in ~~techniknahen Fächern~~ im Studiengang Verwaltungsinformatik höher liegen, um inhaltliche Bezüge zur Digitalisierung abzubilden. Nicht berechnet werden Bachelorarbeiten und Praxisprojekte. Das Selbstlernmodul GWA und das Teilzeitstudium sind ferner ausgenommen. Für das Masterstudium sind die Besonderheiten der Blockveranstaltungen zu berücksichtigen; es kann dabei zu Abweichungen kommen.
7. Es wird eine Pflicht zur Onlinepräsenz festgelegt, Lehrende sowie Studierende haben dabei die Pflicht zur visuellen Präsenz (verpflichtende Kameraübertragung der Person).
8. Das Lehrformat „Training Sozialer Kompetenzen“ findet grundsätzlich in Präsenz statt.
9. Unter diesen Prämissen soll den Studienorten das Recht eingeräumt werden, die Onlinelehre am Studienort individuell zu gestalten. Der Begrenzung sei durch die vorgeplanten Onlinewochen bei örtlich und Lehrenden bezogenen flexiblen Anteilen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. In Zukunft soll örtlich durch die Abteilungen entschieden werden, ob in besonderen Situationen zusätzlich auf Onlinelehre zurückgegriffen werden könnte. Dazu würden beispielsweise regionale Streiks des ÖPNV, katastrophale Wetterlagen, nicht anders abwendbare plötzliche Raumnot durch Havarie o.ä. zählen. Individuell könnten bei unbeabsichtigt entstehenden Minderstunden (Beispiel: Kurs X hat durch Ausfall nur 2 LVS bei einem Dozenten und einen sehr langen Anfahrweg) von Kursen auch auf notwendige Initiative des jeweils Lehrenden Stunden online gehalten werden, hier ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden, damit Onlinelehre nicht übernutzt werde.

Neuer Vorschlag für 9.:

Unter diesen Prämissen soll den Studienorten das Recht eingeräumt werden, die Onlinelehre am Studienort individuell zu gestalten.

In Zukunft soll örtlich durch die Abteilungen entschieden werden, ob in besonderen Situationen zusätzlich auf Onlinelehre zurückgegriffen werden könnte. Dazu würden beispielsweise regionale Streiks des ÖPNV, katastrophale Wetterlagen, nicht anders abwendbare plötzliche Raumnot durch Havarie o.ä. zählen.

Im Einzelfall sollen Verlegungen in die Onlinelehre (Beispiel: Kurs X hat durch Ausfall nur 2 LVS bei einem Dozenten und einen sehr langen Anfahrweg) von Kursen auf die notwendige Initiative des jeweils Lehrenden ermöglicht werden, sofern sich aus der Organisation des Lehrbetriebs keine Hinderungsgründe ergeben und keine übermäßige Nutzung vorliegt. Die Interessen der Studierenden sind hierbei zu berücksichtigen.

10. Digitale Lehr- und Lernformate sind grundsätzlich synchron zu erteilen. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
11. Nach wie vor sollen Ausplanungen für Lehrende ermöglicht werden, die keine Onlinelehre durchführen wollen.
12. Lehrenden werden dauerhaft begleitend Fortbildung in digitalen Lehr- und Lernformaten angeboten und ermöglicht.
13. Die digitalen Lehr- und Lernformate werden fortlaufend evaluiert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um die Rahmendbedingungen für digitales Lehren und Lernen an der HSPV auch im Hinblick auf asynchrone Lehrformen stetig weiterzuentwickeln.

Übersicht zur aktuellen Beschlusslage

<p>Beschlussvorlage - 22/0055 vom 14.06.2022</p>	<p>Protokoll zu TOP Ö5 „Möglichkeiten des digitalen Lehrens und Lernens im Fachbereich AV/R“ zu Vorlage 22/0055 vom 14.06.2022</p>
<p>Die Digitalisierung und im Besonderen die Digitalisierung von Lehr- und Lernformaten sind nicht erst durch die Corona Pandemie zu wichtigen Themen an der HSPV NRW geworden.</p> <p>Durch die Bewältigung der Krise ist deutlich geworden, welche Digitalisierungspotentiale an der HSPV vorhanden sind. Die vielen positiven Erfahrungen aus den Phasen der digitalen Lehre im Verlauf der Pandemie bestärken die Hochschulgemeinschaft diese Potentiale auch in den nächsten Jahren zu nutzen und digitales Lehren und Lernen weiterzuentwickeln.</p> <p>Mit Bezug auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Online-Lehre im Fachbereich AV/R“ und die Positionierung des Fachbereichs AV/R, sollen synchrone digitale Lehr- und Lernformate ab dem Studienjahr 2022/23 unter bestimmten, hochschuleinheitlichen Voraussetzungen und Kriterien in den Studiengängen des Fachbereichs AV/R ermöglicht werden.</p> <p>Der grundsätzliche Charakter unserer Präsenzhochschule wird dadurch nicht tangiert, vielmehr werden die methodisch-didaktischen Möglichkeiten deutlich erweitert. Die Hochschule folgt damit konsequent ihrer Verpflichtung an der allgemeinen Hochschulentwicklung teilzunehmen und sich als moderne Hochschule des öffentlichen Dienstes weiterzuentwickeln.</p> <p>Folgende Rahmenbedingungen gelten ab dem neuen Studienjahr im Fachbereich AV/R:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Startzeitpunkt ist der Studienbeginn (01.09.2022). In den ersten 4 Wochen nach Studienbeginn sollen keine synchronen digitalen Lehr- und Lernformate stattfinden. 2. Im weiteren Studienverlauf werden in Form eines Blockmodells Zeiträume fest eingeplant, in denen Lehrende 	<p>Der Präsident führt zunächst aus, wie zufrieden er hinsichtlich der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Online-Lehre“ sei. Er erachte die Thematik als ein historisches Ereignis auf dem Weg zu einer modernen Hochschule und als eine große Chance für eine dauerhafte Implementierung von Online-Elementen, auch wenn das Thema zukünftig immer wieder neu justiert werden müsse.</p> <p>Sofern der Senat zustimme, könnten ab dem neuen Studienjahr Online-Elemente nun erstmals offiziell in die Studienverlaufspläne in die Studiengänge des Fachbereichs AV/R integriert werden.</p> <p>Der Präsident bedankt sich ausdrücklich bei dem Fachbereichsrat AV/R für das Engagement und den Mut, neue digitale Wege zu gehen.</p> <p>Unter Federführung des FBR AV/R sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die ein Konzept zur Onlinelehre entwickelt habe, welches in wesentlichen Teilen mit dem hier vorliegenden Konzept übereinstimme. Die Unterschiede seien folgende:</p> <p>Im FBR AV/R</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Beginn an ohne Weiteres asynchrone oder synchrone Onlinelehre nach Wahl der Lehrenden • Begrenzung der Online-Lehre bei ursprünglich 25% statt 20% (Phase 1) – hierneben: offene Experimentierklausel für besonders onlineaffine Fächer • Plan: Ausbau der Online-Lehre (nach Bedarf der jeweiligen Fächer) in zwei noch nicht vorgeplanten Entwicklungsphasen, die zu mehr Flexibilität und stärkerer Anpassung auf die jeweiligen Fächer führen sollten • Ausgestaltung in Tages- oder Wochenmodell solle den Abteilungen

<p>fakultativ ihre Lehre digital und synchron durchführen können.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Diese Zeiträume werden vor Beginn des jeweiligen Studienjahrs von den Lehrenden, Studierenden und der Abteilungsverwaltung gemeinsam festgelegt. 4. Die in diesen Zeiträumen durchgeführte digitale und synchrone Lehre soll einen Anteil von ca. 20 % der insgesamt zu erteilenden Lehre im jeweiligen Teilmodul des Fachbereichs AV/R nicht überschreiten. In diesen Zeiträumen bilden die 20 % grundsätzlich die individuelle Obergrenze für die im AV/R eingesetzten Lehrenden. 5. Online-Lehrphasen, die aufgrund besonderer Umstände angeordnet werden, werden auf den Anteil von ca. 20 % nicht angerechnet. 6. Nicht berechnet werden Bachelor- und Seminararbeiten sowie Praxisprojekte. Das Selbstlernmodul GWA und das Teilzeitstudium sind ferner ausgenommen. Für das Masterstudium sind die Besonderheiten der Blockveranstaltungen zu berücksichtigen; es kann dabei zu Abweichungen kommen. 7. Das Lehrformat „Training Sozialer Kompetenzen“ findet grundsätzlich in Präsenz statt. 8. Der Anteil synchroner digitaler Lehr- und Lernformate kann in Wahlfächern und bei Seminaren höher liegen, um insbesondere auch studienortübergreifende Veranstaltungen digital durchführen zu können. Der Anteil digitaler Lehr- und Lernformate kann außerdem in techniknahen Fächern im Studiengang Verwaltungsinformatik höher liegen, um inhaltliche Bezüge zur Digitalisierung abzubilden. 9. Digitale Lehr- und Lernformate sind grundsätzlich synchron zu erteilen. Begründete Ausnahmen sind zulässig. 10. Lehrenden werden dauerhaft begleitend Fortbildung in digitalen Lehr- und Lernformaten angeboten und ermöglicht. 11. Die digitalen Lehr- und Lernformate werden fortlaufend evaluiert. Die 	<p>auf Vorschlag der Lehrenden überlassen werden</p> <p>Die meisten dieser Punkte seien aber (bis auf die Möglichkeit eines Tagesmodells) nun auch im Konzept des Senats, zumindest abgeschwächt, berücksichtigt worden.</p> <p>Der Fachbereich Polizei würde im Rahmen des Prozesses seiner strategischen Weiterentwicklung über weitere Schritte im Hinblick auf Online-Lehre entscheiden. Dies sei so als Teil des vom Fachbereichsrat Polizei beschlossenen Positionspapiers (siehe hierzu TOP 7) aufgeführt.</p> <p>Dem Präsidenten sei durchaus bewusst, dass es nicht nur Befürworter/innen in Bezug auf das Thema Online-Lehre gebe. Dennoch liege ihm viel daran, eine allgemeine Zustimmung von Seiten des Plenums zu erhalten.</p> <p>Er möchte das Thema transparent für alle machen und betont auch an dieser Stelle erneut, dass es durchaus sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten gebe und die Planung sowohl didaktisch, als auch strategisch optimierbar sei.</p> <p>Im weiteren Verlauf geht der Präsident auf die Möglichkeit der synchronen und asynchronen Lehre ein. Er selber präferiere die asynchrone Lehre, da er hier einen didaktischen Mehrwert sehe.</p> <p>Mit Bezug auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Online-Lehre im Fachbereich AV/R“ und die Positionierung des Fachbereichs AV/R würden synchrone digitale Lehr- und Lernformate ab dem Studienjahr 2022/23 unter bestimmten, hochschuleinheitlichen Voraussetzungen und Kriterien in den Studiengängen des Fachbereichs AV/R ermöglicht werden. Dies sei auch so mit allen Verantwortlichen der HSPV diskutiert worden. Die asynchrone Lehre sei im Konzept des Senats kein Substitut für die synchrone Lehre, könne aber in die synchrone Lehre eingepflegt werden.</p> <p>Die Sitzung wird von 11:05 Uhr bis 11:40 Uhr unterbrochen, damit sich die Senatsmitglieder zu einer Beratung über die Beschlussvorlage zurückziehen können.</p>
---	--

daraus gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um die Rahmenbedingungen für digitales Lehren und Lernen an der HSPV stetig weiterzuentwickeln.

Im Nachgang zur Beratung äußern die Senatsmitglieder ihren wesentlichen Kritikpunkt an der Konzeptionierung, der das Verhältnis der synchronen und asynchronen Lehre beinhaltet.

Daher würde das Plenum die Beschlussvorlage zunächst als Entwurf ansehen. Der Senat würde der Vorlage unter der Maßgabe zustimmen, dass der Inhalt der Vorlage entwicklungs offen sei und eine permanente Evaluation gewährleisten würde. Dies beziehe sich sowohl auf die synchrone als auch auf die asynchrone Lehre. Die HSPV solle nämlich auch hier weiter Vorreiter aller Hochschulen sein.

Auf Anfrage des Plenums, aus welchem Grund der Fachbereich AV/R dieses Thema nicht in den Senat gebracht hätte, antwortet der Präsident, dass es sich um eine Aufgabe des Präsidiums handle. Das Präsidium wolle deutlich machen, dass es hinter dieser Chance stehe.

Zudem wurden die folgenden Punkte aus dem Senat zur Diskussion eingebracht:

- fehlende Heterogenität
- fehlende soziale Kontakte für Studierende, wenn Online-Lehre eine gesamte Woche stattfinden würde – daher: Idee eines rotierenden Modells (ähnlich wie die Homeoffice-Regelung in Einstellungsbehörden)
- Beschränkung auf synchrone Lehre
- synchrone Formate seien nicht schlechter, da methodisch-didaktischer Mehrwert
- Idee der Befristung der Online-Lehre
- positiv an asynchroner Lehre: bessere Vereinbarkeit von Familie, Privatleben und Studium
- Studiengang Verwaltungsinformatik biete gute Möglichkeit der Experimentierphase
- keine Befürwortung aus dem Studiengang PVD
- Befürwortung aus dem FBR AV/R

Das Plenum schlägt vor, in einem Jahr erneut über das Thema des digitalen Lehrens und Lernens zu diskutieren.

	<p>Der Präsident erläutert, dass die Beschlussvorlage „Möglichkeiten des digitalen Lehrens und Lernens im Fachbereich AV/R“ als Kompromisspapier anzusehen sei, es vorab mit den Lehrenden Gespräche gegeben hätte und der Inhalt so zu verstehen sei, dass die Digitalisierung zukünftig weiterentwickelt werden würde. Zudem sei der Präsident dem Senat sowie den Lehrenden in strategischer Hinsicht weit entgegengekommenen.</p> <p>Den Vorschlag des Plenums, die Online-Lehre zunächst nur befristet in den Lehrplan zu integrieren, lehnt der Präsident ab.</p> <p>Das Plenum schlägt weiter vor, die Gleichstellung miteinzubringen genauso wie die Einschätzung der Studierenden. Diesem Vorschlag stimmt der Präsident zu.</p> <p>Das Plenum kommuniziert, dass es nur zustimmen werde, wenn der Inhalt als Start bzw. Einstieg bewertet werden würde und bittet darum, dass der TOP die Entwicklungsoffenheit und einen flexiblen/ offenen Umgang mit der Thematik widerspiegeln (sic!) würde. Daher solle der letzte Gedankenstrich des Beschlussvorschlags – wie folgt – angepasst werden:</p> <p>Die digitalen Lehr- und Lernformate werden fortlaufend evaluiert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um die Rahmendbedingungen für digitales Lehren und Lernen an der HSPV auch im Hinblick auf asynchrone Lehrformen stetig weiterzuentwickeln.</p> <p>Auch diesem Vorschlag stimmt der Präsident zu.</p>
--	--

<p>Beschlussvorlage - 23/0112 vom 13.06.2023 Punkt 14 der Vorlage.</p>	<p>Protokoll zu Punkt 14 aus TOP Ö5 „Bericht aus dem Fachbereich AV/R“ zu Vorlage 23/0112 vom 13.06.2022</p>
<p>Aus den Ergebnissen der Evaluation ergibt sich, dass sich die Onlinelehre im Wochenmodell grundsätzlich bewährt hat, aber einige Nachsteuerungen und Schärfungen des bisherigen Modells nötig sind. Dies betrifft insbesondere den Punkt, dass Kurse möglichst nicht mit Onlinewochen starten sollen und unmittelbar vor Klausuren Onlinelehre auch von</p>	<p>Herr Prof. Dr. Bode berichtet, dass das Dezernat 14 gemeinsam mit der AG „Online-Lehre“ die Evaluation der digitalen Lehre erfolgreich durchgeführt hätte.</p> <p>Im Nachgang zur Evaluation sei das Modell der Online-Lehre (in Bezug auf alle Studiengänge des Fachbereiches AV/R) wie folgt anzupassen:</p>

vielen Lehrenden als didaktisch unglücklich empfunden wird (Punkte 1.-4.).

Für Lehrende mit Familien ist hingegen eine Onlinewoche im Sinne einer familienfreundlichen Hochschule in den Schulferien eine Erleichterung (Punkt 5.).

Dabei ist wichtig, dass bei der Planung der Onlinelehre ein Kompromiss zwischen Belangen der Raum- und Zeitplanung durch die Verwaltung und den didaktischen Interessen der Lehrenden gefunden werde. Daher können zur Entspannung der Raumsituation bei Klausuren nach konkretem Bedarf örtlich von den Abteilungen zusätzliche Onlinetage vereinbart werden, so dass die Planung der Onlinelehre nicht primär an den Prüfungswochen orientiert ist (Punkt 6.).

Die Evaluation bestätigt, dass Seminare besonders gut für Onlineformate geeignet sind. Diskutiert wird im Fachbereich lediglich, ob die Präsentationen auch online stattfinden sollten, dies wird aber von den Lehrenden unterschiedlich bewertet. Bezüglich der Seminar- und Wahlpflichtkurse gab es Missverständnisse bei der Auslegung der jetzigen Regelung durch die Verwaltung. Bisher sollte die Ausgestaltung dieser Formate im Hinblick auf Onlineanteile in der Entscheidung der individuell Lehrenden unabhängig von einer prozentualen Limitierung der Onlinelehre liegen. Dies wird nunmehr klargestellt, so dass die Seminare in jedem Fall online stattfinden können. Generell müssen die Lehrenden zukünftig bei der Planung solcher Onlinevorlesungen aber auf die Interessen der Studierenden achten, so dass für diese auch ein Wechsel von Präsenz zu Onlinelehre zeitlich möglich ist, etwa bei Präsenzunterricht am Vormittag und einem Nachmittagsonlinetermin für das Seminar ist eine ausreichende zeitliche Pause einzuhalten. Zur Effizienz der Raumplanung sollten die Lehrenden der Verwaltung vor Ort formlos anzeigen, wenn Räume wegen individuell geplanter Onlinelehre nicht benötigt werden (Punkt 7.).

Weiter soll die „20%-Regelung“ - wie schon ursprünglich gemeint - nicht als individuelle Beschränkung für Lehrende verstanden werden. Das entlastet vor allem die Verwaltung, weil

1. Grundsätzlich bleibt das Model der Onlinewochen bestehen.
2. In den Studienabschnitten 1 und 3 findet im September kein Online-Unterricht statt. Der Unterricht beginnt mit Präsenzveranstaltungen.
3. In den Studienabschnitten 2 und 4 wird in der ersten Woche Präsenzunterricht abgehalten. Die Onlinelehre in S2 und S4 wird synchronisiert. Der letzte Durchlauf der Onlinelehre findet ggf. nur im S2 statt.
4. Vor Klausuren wird keine Onlinewoche durchgeführt.

Die Senatsmitglieder beschließen, Punkt 4 wie folgt zu ändern: Vor Klausuren soll keine Onlinewoche durchgeführt werden.

5. Während der Herbstferien und wenn möglich auch in den Osterferien wird eine Onlinewoche abgehalten.
6. Für die Tage der Klausurläufe werden zusätzliche Onlinetage nach Bedarf und Studienort organisiert.
7. Die Durchführung von Seminaren und Wahlpflichtkursen ist abhängig von der Entscheidung des jeweiligen Lehrenden online oder in Präsenz durchzuführen.

Anregung aus dem Plenum:
Die Senatsmitglieder sind der Auffassung, dass eine „gemischte Prüfung“ der Studierenden in den Seminaren und Fachgesprächen prüfungsrechtlich bedenklich sei. Diese allgemeine Prüfungsfrage solle der Zuständigkeit halber nochmals dem Prüfungsausschuss übergeben werden und kein Gegenstand des vorliegenden Konzeptes der Onlinelehre darstellen.

Aus den Reihen des Senats wird ferner darauf hingewiesen, dass für die Studierenden keine gemischten (online/Präsenz in der HSPV NRW) Lehrveranstaltungstage eingeplant werden sollten. Für Seminare, die online stattfinden würden, würde dies regelmäßig der Fall sein. Für den Fall, dass Veranstaltungen nach einem Vormittag in Präsenz online stattfinden würden, sei für die Studierenden daher

zusätzlicher Aufwand durch Zählung der Onlinezeiten für einzelne Lehrende vermieden wird. Vielmehr dient die Limitierung für die Studierenden je Studienabschnitt nicht als Starre Individualgrenze, sondern als grobe Leitlinie zum Schutz der Interessen der Studierenden, denen am besten durch einen maßvollen Einsatz der Onlinelehre gedient wird. Das wurde ebenfalls durch die Evaluation bestätigt (Punkt 8).

Für die Lehrenden gestaltet sich die teilweise Abschaltung von Kameras als großes Ärgernis, das die Akzeptanz der Onlinelehre insgesamt gefährdet. Eine didaktisch sinnvolle Lehrveranstaltung ist so kaum möglich. Daher wird die Kameraübertragung der Studierenden wie die Teilnahme als solche verpflichtend (Punkt 9.).

Der Begrenzung ist durch die vorgeplanten Onlinewochen bei örtlich und Lehrenden bezogenen flexiblen Anteilen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. In Zukunft sollte örtlich durch die Abteilungen in Absprache mit den Lehrendenvertretern vor Ort entschieden werden, ob in besonderen Situationen zusätzlich auf Onlinelehre zurückgegriffen werden kann. Dazu zählen beispielsweise regionale Streiks des ÖPNV, katastrophale Wetterlagen, nicht anders abwendbare plötzliche Raumnot durch Havarie o.ä. Individuell können bei unbeabsichtigt entstehenden Minderstunden (Beispiel: Kurs X hat durch Ausfall nur 2 LVS bei einem Dozenten und einen sehr langen Anfahrweg) von Kursen auch auf notwendige Initiative des jeweils Lehrenden Stunden online gehalten werden, hier ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden, damit Onlinelehre nicht übernutzt wird (Punkt 10.).

Durch weiterhin auf Wunsch der Lehrenden individuell mögliche Ausplanungen werden mögliche Spitzen der Onlinebelastung für Studierende und Lehrende herausgemittelt. Weiter werden didaktische Interessen der Lehrfreiheit gewährleistet (Punkt 11).

Der Senat stimmt dem Folgenden zu:

1. Grundsätzlich bleibt das Model der Onlinewochen bestehen.

ausreichend Zeit für einen Ortswechsel einzuplanen und auch der späte Nachmittag sei hinsichtlich der Planung von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

Die Senatsmitglieder beschließen, Punkt 7 wie folgt abzuändern:

Seminare und Wahlpflichtkurse sind abhängig von der Entscheidung des jeweiligen Lehrenden online oder in Präsenz durchzuführen.

Sollten Seminare oder Wahlpflichtmodule online an Tagen stattfinden, an denen die Studierenden auch an der Präsenzlehre an der Hochschule teilnehmen, muss ihnen durch einen entsprechend langen zeitlichen Abstand der Lehrveranstaltungen ausreichend Zeit für einen Ortswechsel gegeben werden.

8. Verlegungen von Präsenz- auf Onlineunterricht sind nicht auf 20% der Gesamtstunden begrenzt. Die sog. "20%-Regel" betrifft die geplanten Onlinewochen je Studienabschnitt und nur mittelbar Lehrende individuell.
9. Es wird eine Pflicht zur Onlinepräsenz für die Studierenden festgelegt, die Studierenden haben dabei die Pflicht zur visuellen Präsenz (verpflichtende Kameraübertragung der Person).

Anregung aus dem Plenum:

Die Senatsmitglieder beschließen im Rahmen der Sitzung, dass die Pflichtregelung zur visuellen Präsenz für Lehrende wie Studierende gelte.

Die Senatsmitglieder beschließen, Punkt 9 wie folgt abzuändern:

Es wird eine Pflicht zur Onlinepräsenz für die Studierenden festgelegt, Lehrende sowie Studierende haben dabei die Pflicht zur visuellen Präsenz (verpflichtende Kameraübertragung der Person).

10. Unter diesen Prämissen soll den Studienorten (Verwaltung und Lehrenden) das Recht eingeräumt

<ol style="list-style-type: none"> 2. In den Studienabschnitten 1 und 3 findet im September kein Online-Unterricht statt. Der Unterricht beginnt mit Präsenzveranstaltungen. 3. In den Studienabschnitten 2 und 4 wird in der ersten Woche Präsenzunterricht abgehalten. Die Onlinelehre in S2 und S4 wird synchronisiert. Der letzte Durchlauf der Onlinelehre findet ggf. nur im S2 statt. 4. Vor Klausuren wird keine Onlinewoche durchgeführt. 5. Während der Herbstferien und wenn möglich auch in den Osterferien wird eine Onlinewoche abgehalten. 6. Für die Tage der Klausurläufe werden zusätzliche Onlinetage nach Bedarf und Studienort organisiert. 7. Die Durchführung von Seminaren und Wahlpflichtkursen ist abhängig von der Entscheidung des jeweiligen Lehrenden online oder in Präsenz durchzuführen. 8. Verlegungen von Präsenz- auf Onlineunterricht sind nicht auf 20% der Gesamtstunden begrenzt. Die sog. "20%-Regel" betrifft die Onlinewochen je Studienabschnitt und nur mittelbar Lehrende individuell. 9. Es wird eine Pflicht zur Onlinepräsenz für die Studierenden festgelegt, die Studierenden haben dabei die Pflicht zur visuellen Präsenz (Kameraübertragung der Person). 10. Unter diesen Prämissen soll den Studienorten (Verwaltung und Lehrenden) das Recht eingeräumt werden, die Onlinelehre am Studienort individuell zu gestalten. 11. Nach wie vor sollen Ausplanungen für Lehrende ermöglicht werden, die keine Onlinelehre durchführen wollen. 	<p>werden, die Onlinelehre am Studienort individuell zu gestalten.</p> <p>Anregung aus dem Plenum: Die Senatsmitglieder beschließen im Rahmen der Sitzung, den Klammervermerk „(Verwaltung und Lehrende)“ zu entfernen. Zur Verdeutlichung von Punkt 10 ist die entsprechenden Erläuterungen aus der Vorlage in den Beschluss mit aufnehmen. Die Senatsmitglieder beschließen, Punkt 10 wie folgt abzuändern:</p> <p><i>Unter diesen Prämissen soll den Studienorten das Recht eingeräumt werden, die Onlinelehre am Studienort individuell zu gestalten.</i></p> <p><i>Der Begrenzung sei durch die vorgeplanten Onlinewochen bei örtlich und Lehrenden bezogenen flexiblen Anteilen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. In Zukunft solle (sic!) örtlich durch die Abteilungen entschieden werden, ob in besonderen Situationen zusätzlich auf Onlinelehre zurückgegriffen werden könnte. Dazu würden beispielsweise regionale Streiks des ÖPNV, katastrophale Wetterlagen, nicht anders abwendbare plötzliche Raumnot durch Havarie o.ä. zählen. Individuell könnten bei unbeabsichtigt entstehenden Minderstunden (Beispiel: Kurs X hat durch Ausfall nur 2 LVS bei einem Dozenten und einen sehr langen Anfahrweg) von Kursen auch auf notwendige Initiative des jeweils Lehrenden Stunden online gehalten werden, hier ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden, damit Onlinelehre nicht übernutzt werde.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Nach wie vor sollen Ausplanungen für Lehrende ermöglicht werden, die keine Onlinelehre durchführen wollen. <p>Herr Prof. Dr. Bode weist darauf hin, dass die Evaluation der Online-Lehre weiterhin laufe und auch zukünftig nochmals diskutiert, mit den durchgeführten Änderungen analysiert sowie evtl. angepasst werden müsse.</p>
--	--